

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 48=68 (1902)

Heft: 17

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der zweite Teil, der von der Psychologie menschlicher Gesamtheiten, z. B. Volksmengen, handelt, wird selbst dem noch einiges Interessante bieten, der in der gewöhnlichen Individualpsychologie des ersten Teiles leidlich zu Hause ist. Er zeigt, wie jede geordnete Gesamtheit unter dem Drucke des Kampfes ums Dasein zu einer „Menge“ werden kann, dass diese Menge nicht die Durchschnittseigenschaften ihrer Individuen behält, sondern einer Art „Vertierung“ unterliegt durch die Aufhebung der persönlichen Verantwortlichkeit und die unabsehbare Steigerung der Beeinflussbarkeit.

Der dritte Teil will nun auf diesen Grundanschauungen eine Psychologie des militärischen Geistes der Heere liefern. Hier reicht jedoch weder die allgemeine Deduktion noch die Kontrolle derselben durch einzelne Beispiele aus. Auch bestehen auf diesem Gebiete die beweiskräftigen Beispiele nicht in Fakten, sondern in dem geistigen und materiellen Drum und Dran dieser Fakten. Ihre Bearbeitung setzt daher eine gegenseitige Unterstützung des Psychologen und des kriegserfahrenen Truppenführers voraus, der naturgemäß für jede Armee ein anderer sein muss. Dem Verfasser aber ist, wie verschiedene Stellen zeigen, die Kenntnis des germanischen Volkscharakters nicht so geläufig wie die des romanischen. Ohne Verwertung aller Resultate einer gewissenhaften Ethnologie wird daher der hier unternommene Versuch kaum über schwer verwertbare Allgemeinheiten hinauskommen. Immerhin sind von besonderem Interesse die Darlegungen über das Nebeneinander eines spezifischen Berufswillens und eines privaten Willens, militärischer und bürgerlicher Energie in demselben Manne. Auch werden alle soldatischen und Führer-Eigenschaften in einer Weise erörtert, die jeden Leser zu eigenem Nachdenken anregen wird.

Am wenigsten tief geht der vierte Teil, welcher eine Truppenpsychologie nach Waffengattungen anstrebt und in einem Anhange auch die Branchen in Betracht zieht. Hier sind der Lücken doch allzuviiele.

So wie das Buch ist, lohnt sich seine Lektüre bei uns wohl für Instruktionsoffiziere, da sie als Erzieher schlechterdings Psychologen sein müssen und es nur auf empirischem Wege geworden sind. Der Leser gewinnt überdies zusammenfassende Gesichtspunkte für die vielen trefflichen Erörterungen über das moralische Element in der modernen Militärlitteratur. E. F.

und der Pfeife. Nur erheben sich gegen die Ausführungen über die Beobachtung der Geschossgarbe und der Besichtigung der Visiere die Bedenken, die erst durch die Beobachtung am Ziele, also an Ballon- und Fallscheiben gehoben werden können. Auch der Verfasser selbst lässt dies in Z. 249 durchblicken. So können unsere Infanterie-Offiziere einen wesentlichen Teil der Ausbildung im gefechtmässigen Schiessen in der empfehlenswerten Schrift noch nicht finden. Sie werden sonst noch genug aus ihr lernen. E. F.

Eidgenossenschaft.

— **Mutationen.** — **VIII. Division.** Zum Kommandanten des Füs.-Bataillons Nr. 85 wurde ernannt unter gleichzeitiger Beförderung zum Inf.-Major: Generalstabshauptmann Mercier in Glarus, bisher Generalstabsoffizier der XVI. Inf.-Brigade. — Als Generalstabsoffizier wurde von der XV. zur XVI. Brigade versetzt Hauptmann Jurnitschek, und aus dem Divisionsstab VIII zur XV. Brigade versetzt Hauptmann Jung, an dessen Stelle der bisher zur Disposition stehende Hauptmann Salvisberg als zweiter Generalstabsoffizier der VIII. Division kommandiert wurde.

— **Zuweisung von Offizieren.** Nachgenannte Offiziere des Zürcher Kontingents sind am 17. April gemäss Verfügung des schweizer. Militärdepartements infolge Offiziersmangel dem Kanton Obwalden zur Einteilung zugewiesen:

1874 Leutnant Wyss, Alfred, von Zug, in Zürich (bisher Bat. 67/I), neu Bat. 47/I.

1878 Leutnant Halter, Fritz, von Beinwyl, in Zürich (bisher Bat. 63/IV), neu Bat. 47/II.

1879 Leutnant Krzymowski, Heinr., von Winterthur, in Zürich (bisher Bat. 62/I), neu Bat. 47/I.

(Anmerkung der Redaktion. Es ist zu hoffen, dass anderweitig noch für Deckung der Manko im Offizierskorps von Obwalden vorgesorgt wird, diese 3 Leutnants genügen absolut nicht.)

— Die eidgen. Kriegsmaterial-Verwaltung, administrative Abteilung, hat am 1. April das Verzeichnis der Büchsenmacher-Werkstätten versendet, „welche vom schweizer. Militärdepartement zur Vornahme von Reparaturen an Militärwaffen, Mod. 1889/1900, autorisiert sind“.

Von der Voraussetzung ausgehend, dass die Autorisierung im Interesse der Wehrmänner geschieht, und zwar damit, wenn sie an ihren Gewehren etwas zu reparieren haben, dies möglichst in ihrer Nähe von hierzu berechtigten Arbeitern ausgeführt werde, ist Einiges in dem versendeten Verzeichnis auffallend.

Zuerst die Angabe, dass die „kantonalen Zeughäuser“ zu Gewehr-Reparaturen ermächtigt sind, „wenn sie die nötigen Einrichtungen besitzen“!

Das kann der Wehrmann nicht wissen, welche kantonalen Zeughäuser die nötigen Einrichtungen besitzen, er ist berechtigt, anzunehmen, dass das Zeughaus, das ihn, den Angehörigen eines kantonalen Kontingentes, ausgerüstet hat, auch diejenige Stelle sei, an welche er sich in allem, was seine Bewaffnung anbetrifft, am sichersten zu wenden habe. — Im Übrigen ist es auch im höchsten Grade auffallend, dass es Zeughäuser giebt, welchen das Magazinieren etc. etc. der Waffen obliegt, denen man aber nicht einmal, so wie kleinen mechanischen Werkstätten auf dem Lande, die Vornahme von Reparaturen anvertrauen kann.

Im Fernern fällt auf, dass die Zahl der Privatwerkstätten, die zur Vornahme von Gewehrreparaturen ermächtigt sind, in den Kantonen und in den Divisionskreisen so ungeheuer ungleich ist. Wir gehen immer

Springende Punkte der Schiessausbildung, von Hauptmann Dieterich. Berlin 1902, Eisen-schmidt. Preis Fr. 1. 35.

Offebar darf der Verfasser für seine kleine Schrift den Anspruch erheben, dass sie aus der Praxis für die Praxis entstanden ist. Dies erkennt man schon daran, wie der erste Teil auf die für das Schiessen so eminent wichtige Behandlung der Waffe eingeht. Freilich ist dieser Teil gerade am wenigsten zu einer sinngemässen Übertragung der deutschen Verhältnisse auf die unsrigen geeignet.

Der erste und der dritte Teil handeln von der Ausbildung im Schulschiessen und im gefechtmässigen Schiessen. Sie lesen sich wie nähere Ausführungen der bekannten Lichtensternschen Gedanken mit praktischen Zusätzen. Von den Schiessvorbereitungen wird mit Recht verlangt, dass sie „interessant und abwechslungsreich gestaltet werden“, dass namentlich auch auf Hebung des militärischen Sehvermögens der Leute hinzuarbeiten ist etc.

Auch bei der Besprechung der Hauptsache der ganzen Schiessausbildung, derjenigen für das Gefecht, ist vieles zu beherzigen, nicht nur der Gebrauch der Ferngläser

vom Standpunkt aus, dass dies nicht ein Monopol sei, das Büchsenmachern und Mechanikern, die darum ein kommen, gewährt wird, sondern eine Einrichtung im Interesse der Wehrmänner. — Da ist es denn sehr auffallend, dass in der ganzen grossen Stadt Genf sich kein einziger Büchsenmacher findet, dem man Reparatur eidg. Gewehre anvertrauen darf, während in der Bundesstadt Bern 4 sind, und dass im 6. Divisionskreise 13 Büchsenmacherwerkstätten die Erlaubnis erhalten und im 2. Divisionskreise nur 2 und im Kanton Aargau und Kanton Solothurn gar Niemand.

— **Neubildung der Vorstände von Offiziersgesellschaften.**
Zürich: Inf.-Major Merkli, Präsident; Artill.-Major Wagner, Vizepräsident; Inf.-Oberleutn. Nüscher, Aktuar; Inf.-Oberstleutn. v. Schulthess.

Luzern: Art.-Oberstleutn. F. v. Schumacher, Präsident; Inf.-Oberstleutn. A. Stäheli, Vizepräsident; Inf.-Major Jacques Weber; Inf.-Major Julius Weber; Inf.-Hauptmann L. Schumacher, Aktuar und Kassier.

A u s l a n d .

Deutsches Reich. Bestimmungen für die diesjährigen Übungen der bayerischen Offiziere des Beurlaubtenstandes bzw. der inaktiven Offiziere. Die Einberufung der Reserve- und Landwehr-Offiziere ist von den General-Kommandos und obersten Waffenbehörden nach der H. O. zu veranlassen.*.) Auf die durch die H. O. (§ 52, und § 53, 3 und 4 Schlussatz) gestatteten besonderen oder freiwilligen Übungen wird hingewiesen.**)

Wegen Zuteilung älterer Offiziere der Landwehr 1. Aufgebots zu den Landwehr-Übungs-Kompagnien ist K. M. E. Nr. 5555/1885 massgebend.

Wegen der Übungen von Offizieren des Beurlaubtenstandes der Feld-Artillerie bei der Fuss-Artillerie siehe K. M. E. Nr. 6604/1894.

Freiwillige Dienstleistungen bei Linien-Truppenteilen bis zur Dauer von 8 Wochen von inaktiven Offizieren, wenn diese für den Mobilmachungsfall zu Kompagnie- u. s. w. Führern in Aussicht genommen sind, können unter Gewährung der bestimmungsgemässen Gebührensätze von den General-Kommandos und obersten Waffenbehörden genehmigt werden.

Ebenso können Bezirksoffiziere, die für den Mobilmachungsfall als Bataillons- u. s. w. oder Kompagnie- u. s. w. Führer in Aussicht genommen und dem praktischen Dienst schon eine Reihe von Jahren ferngestanden sind, zu derartigen Dienstleistungen und zwar ebenfalls bis zur Dauer von 8 Wochen herangezogen werden.

Wenn es besonders wünschenswert ist, können auch inaktive Stabsoffiziere oder Hauptleute, die für den Mobilmachungsfall als Bataillons- oder Abteilungs-Kommandeure in Aussicht genommen sind, zu solchen freiwilligen Dienstleistungen eingezogen werden, nicht aber Offiziere in Regiments-Kommandeur-Stellung.

*) Vor Beginn einer bereits verfügten Übung gestellte Gesuche auf Aufhebung, Abkürzung oder Verschiebung der Übung von Reserve-Offizieren, die einem Truppenteil eines anderen Armeekorps angehören, sind, durch das Bezirkskommando begutachtet, unmittelbar dem Truppenteil zuzusenden. Dieser hat die Entscheidung der zuständigen obersten Waffenbehörde auf dem Dienstweg herbeizuführen.

**) Zu der ausnahmsweisen Ableistung von 2 Übungen in demselben Rechnungsjahre ist unter näherer Begründung des Antrages die Genehmigung des Kriegsministeriums einzuholen.

Wegen Heranziehung von inaktiven Offizieren u. s. w. zu Übungen bei den Bekleidungsämtern wird auf § 70, s der Bkl. D. hingewiesen.

Die General-Kommandos werden ermächtigt, inaktive oder dem Beurlaubtenstande angehörige Offiziere, sowie Bezirksoffiziere, die für den Mobilmachungsfall als Adjutanten der stellvertretenden General-Kommandos, der stellvertretenden Infanterie-Brigaden oder der Inspektionen der Ersatz-Abteilungen der Feld-Artillerie bezeichnet sind oder für den Dienst als Adjutanten von Bezirks-Kommandos ausgebildet werden sollen, — jedoch, soweit sie nicht Reserve-Offiziere und als solche noch übungspflichtig sind, nur im Falle ihres Einverständnisses — zu einer sechs- bis achtwöchigen Dienstleistung heranzuziehen. Offiziere, die für den Mobilmachungsfall als stellvertretende Bezirks-Kommandeure bezeichnet sind, dürfen zu einer sechs- bis achtwöchigen Dienstleistung herangezogen werden, wenn sie noch nicht Gelegenheit hatten, den Dienst bei einem Bezirks-Kommando kennen zu lernen, oder wenn seitdem 5 Jahre vergangen sind.

Auch Kavallerie- und Feld-Artillerie-Offiziere*) des Beurlaubtenstandes, die im Mobilmachungsfall als Adjutanten für Reserve- und Landwehr-Infanterie-Bataillone bestimmt sind, können bei der Infanterie und zwar während der Manöver herangezogen werden. Sie haben sich auf einem mitgebrachten Pferde beritten zu machen. (Kavallerie-Offiziere nach § 55 der Remontierungs-Ordnung.) Ein Dienstpferd wird — auch zur Aushilfe — nicht gestellt.

Nach näherer Anordnung der General-Kommandos, denen der Zeitpunkt des Einziehens überlassen bleibt, finden bei der Feldartillerie, unter Heranziehen aller erforderlichen Hilfsmittel, praktische und theoretische Übungen von Kavallerie- (in zweiter Linie auch von Feldartillerie-) Offizieren des Beurlaubtenstandes zu ihrer Ausbildung als Kommandeure oder Zugführer von Munitionskolonnen statt. Alle im Mobilmachungsfall für solche Stellen bestimmten Kavallerie-Offiziere müssen mindestens eine derartige Übung mit Erfolg abgeleistet haben.

Ebenso werden die Kavallerie-Offiziere des Beurlaubtenstandes, die im Mobilmachungsfall der Fussartillerie zugeteilt werden, zu Übungen bei der Feldartillerie eingezogen.

Die nach Absatz 9 und 10 heranzuziehenden Reserve-Offiziere und die eine Beförderungsübung ableistenden Landwehr-Offiziere üben nach Ermessen der General-Kommandos bis zu 8 Wochen, davon die in Absatz 10 bezeichneten Kavallerie-Offiziere mindestens 14 Tage bei der Feldartillerie, die übrige Zeit bei der eigenen Waffe.

Bei freiwilligen Übungen von Landwehr-Offizieren nach Absatz 10 dauert die Übung nach Ermessen der General-Kommandos 14 Tage bis 4 Wochen.

(Militär-Zeitung.)

Deutschland. Eine kriegsgerichtliche Verurteilung, die sicherlich eine hohe Seltenheit darstellt, wird aus Trier berichtet. Dort ward nämlich gegen einen Hauptmann des 29. preussischen Infanterie-Regiments wegen unrichtiger Führung des Kompagnieschiessbuches auf Dienstentlassung und auf eine dreimonatliche Festungshaft erkannt.

Österreich. Bezuglich der Waffenübung im Jahre 1902 hat das Reichs-Kriegsministerium angeordnet: a) Offiziere: Jene Reserveoffiziere und Kadetten, welche zum Stande der im Okkupationsgebiete

*) Feldartillerie-Offiziere des Beurlaubtenstandes nur dann, wenn sie für eine solche Übung freiwillig sich selbst beritten machen.